

Rechtsanwalt *Ulrich Fischer* – Rechtsanwaltskanzlei Ulrich Fischer

„Koppelungs- und Kompensationsgeschäfte zwischen Betriebsverfassungsparteien: Fluch oder Segen?“

Vortrag vom 4. Dezember 2008

Rechtsanwalt Fischer befasste sich in seinem Vortrag mit Koppelungs- und Kompensationsgeschäften zwischen den Betriebsverfassungsparteien. Er zeigte die verschiedenen Erscheinungsformen in der Praxis auf und nahm anschließend eine rechtliche Bewertung der einzelnen Fallkonstellationen vor. Nach Ansicht des Referenten sind Koppelungs- und Kompensationsgeschäfte umfassend zuzulassen.

Zunächst stellte Herr Fischer die allgemeinen Rahmenbedingungen für die betriebsverfassungsrechtliche Konsensfindung dar. Aus den gesetzlichen und ungeschriebenen Vorgaben für die Zusammenarbeit der Betriebsverfassungsparteien lasse sich ein Einigungsgebot ableiten. Aus praktischen Erwägungen sei es für die Parteien interessengerechter, sich in Streitfragen zu einigen. Ein Spruch der Einigungsstelle werde den Interessen der Parteien weniger gerecht. Deshalb sei es auch gerechtfertigt, wenn verschiedene Materien miteinander gekoppelt oder Zugeständnisse kompensiert würden. Die Verhandlungen auf andere Materien auszuweiten, erleichtere die zwingend erforderliche Konsensfindung.

Danach bewertete *Rechtsanwalt Fischer* die Zulässigkeit der Koppelungs- und Kompensationsgeschäfte. Dazu differenzierte er die Geschäfte in verschiedene Fallkonstellationen. Soweit auf beiden Seiten lediglich Zugeständnisse gemacht werden, sei dies rechtlich unbedenklich. Werden Mitwirkungsrechte gegen Mitbestimmungsrechte getauscht, sei dies zwar rechtlich problematisch. Der Gesetzgeber habe in § 1 Abs. 5 KSchG dies jedoch selbst zugelassen. Die Koppelung sei auch sinnvoll, da so die Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrats erweitert würden. Der Betriebsrat könne die Interessen der Belegschaft so effektiver vertreten.

Tauscht der Betriebsrat Mitwirkungsrechte gegen Mitwirkungsrecht, sei dies rechtlich fragwürdig, da der Betriebsrat nicht auf Mitwirkungsrecht verzichten könne. Er sei verpflichtet, die Mitwirkungsrechte wahrzunehmen. Im Interesse einer Verhandlungslösung sei es jedoch zulässig, ein Recht nicht voll auszuschöpfen. Dann müsse allerdings in einem anderen Punkt eine Kompensation durch den Arbeitgeber erfolgen. Billige die Belegschaft das Verhandlungsergebnis nicht, könne sie ihren Unmut bei der nächsten Betriebsratswahl zum Ausdruck bringen.

Die These des Referenten *Ulrich Fischer*, Koppelungs- und Kompensationsgeschäfte zwischen den Betriebsverfassungsparteien umfassend zuzulassen, wurde anschließend kritisch diskutiert.

Martin Fröhlich
wissenschaftlicher Mitarbeiter